

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/49e45ee1-3278-3795-acef-2e4f95d0fbc9>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	GGVSEB
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	28.23.9241

## § 38 GGVSEB - Übergangsbestimmungen

Bis zum 30. Juni 2023 darf die Beförderung gefährlicher Güter noch nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung durchgeführt werden.

